

Satzung der Stadt Hagenow über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V, S. 487) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V vom 13.09.2019, S. 558) beschließt die Stadtvertretung auf ihrer Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung der Stadt Hagenow über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen.

§ 1

Ziele und Aufgaben der Förderung

Mit der Kindertagesförderung in den Kindertagesstätten wird ein eigenständiger, alters- und entwicklungsspezifischer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllt. Ziel ist es, die Kinder im Rahmen der Förderung unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung auf das Leben vorzubereiten. Durch gezielte Hilfen und Bildungsangebote werden individuelle Neigungen und Begabungen gefördert. Durch die Stärkung früher Lernprozesse, die Herausbildung von Lernfähigkeit und die Entwicklung sozialer Kompetenzen sollen die Kinder befähigt werden, in besonderer Weise Fähigkeiten auf den verschiedensten Gebieten einschließlich der Fähigkeiten im alltagspraktischen Bereich zu erwerben. Das beinhaltet auch die Vorbereitung auf die Schule. Die Umsetzung der Bildungskonzeption M – V in allen Altersbereichen ist die Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten der Stadt Hagenow.

§ 2

Träger, Grundsätze, Arten der Förderung

- (1) Die Stadt Hagenow unterhält drei Kindertagesstätten als öffentlich- rechtliche Einrichtungen
 - Kindertagesstätte „Regenbogenland“, Alter Scheunenweg 2-4
 - Kindertagesstätte „Matroschka“, Möllner Straße 18-20
 - Kindertagesstätte „Kleine Nordlichter“, Am Prahmer Berg 22
- (2) In den Kindertagesstätten werden Kinder von Personensorgeberechtigten mit ständigem Hauptwohnsitz in der Stadt Hagenow aufgenommen.
Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden kann bei freien Kapazitäten erfolgen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach dem KiföG MV gegeben sind.
- (3) In den Kindertagesstätten „Regenbogenland“, „Matroschka“ und „Kleine Nordlichter“ erfolgt die Förderung in folgenden Förderarten:
 - In Krippen werden Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden gefördert.

- In Kindergärten werden Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule gefördert.
 - In den Kindertagesstätten „Matroschka“ und „Regenbogenland“ werden in den Horten Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuches der Grundschule gefördert.
 - Im Jahr vor Eintritt in die Schule haben die Kinder 10 Monate Anspruch auf zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule.
- (4) In der Kindertagesstätte „Matroschka“ werden in integrativen Gruppen je vier Plätze für behinderte und förderungsbedürftige Kinder angeboten. Die Anerkennung zur Aufnahme dieser Kinder erfolgt durch den Fachdienst Soziales beim Landkreis Ludwigslust-Parchim.
- (5) Die Ganztagsverpflegung ist in den städtischen Kindertagesstätten integraler Bestandteil des pädagogischen Angebotes und Inhalt der Betreuungsverträge.

§ 3

Aufnahme des Kindes

- (1) Personensorgeberechtigte zeigen ihren Bedarf auf Förderung für einen Ganztagsplatz im Krippen- und Kindergartenbereich bzw. einen Teilzeit- oder Ganztagsplatz im Hortbereich in einer Kindertageseinrichtung dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel drei Monate vor Beginn der Förderung schriftlich an. Dabei sind Bestätigungen des Arbeitgebers bzw. eine Bestätigung der Agentur für Arbeit beizufügen.
- (2) Nach Prüfung des objektiven Bedarfs durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 7 Absatz 3 KiföG) wird mit den Personensorgeberechtigten eine Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Hagenow als Träger der Einrichtung abgeschlossen, die den Beginn und den zeitlichen Umfang der Betreuung festlegt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen bei Erstaufnahme des Kindes spätestens mit dem Zeitpunkt des Beginns der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung folgende Unterlagen beibringen:
- 1) eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Kita-Besuch. Die Kosten für die ärztliche Untersuchung tragen die Eltern.
 - 2) ab 01.03.2020 einen Nachweis über die Impfung gegen Masern gemäß Masernschutzgesetz, ggf. den Nachweis über die Befreiung von der Impfpflicht nach § 20, Absatz 6, Satz 2, Infektionsschutzgesetz.
 - 3) Einen Nachweis über den aktuellen, vollständigen Impfstatus des Kindes, laut jeweils gültigem Impfkalender für Standardimpfungen entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut.
 - 4) Ansteckende Erkrankungen beim Kind oder in der Familie sind entsprechend den Bestimmungen im Infektionsschutzgesetz und den gültigen „Wiederzulassungsempfehlungen für den Besuch von / die Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtung nach Auftreten von ausgewählten Infektionskrankheiten“ der Kindertageseinrichtung sofort zu melden. Zur Wiederaufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

§ 4 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.
- (2) Bis zum 15. eines jeden Monats ist eine Änderung bzw. die Beendigung des Betreuungsverhältnisses zu beantragen, damit sie im Folgemonat wirksam wird. Im Falle einer Änderung auf einen Ganztagsplatz hat ebenfalls eine Bedarfsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.
- (3) Bei Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten besteht erst nach Ablauf von vier Monaten nach Beendigung der Betreuung Anspruch auf Wiederaufnahme bzw. Abschluss einer neuen Betreuungsvereinbarung.
- (4) Bei nachweisbar kurzfristiger Notwendigkeit (wie z. B. Wegzug, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Maßnahmen der Agentur für Arbeit) ist eine Verkürzung der unter Abs. 2 und 3 genannten Fristen möglich.
- (5) Die Stadt Hagenow kann die Betreuungsvereinbarung fristlos kündigen, wenn:
 - 1) die Personensorgeberechtigten ihre fälligen Verpflegungsentgelte nicht entrichten bzw. ein Rückstand in Höhe von zwei Monaten für die Verpflegung entstanden ist.
 - 2) das Kind spezieller sonderpädagogischer Förderung bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann (auch Notwendigkeit einer Einzelbetreuung, sofern diese nicht auf Antrag der Eltern beim Fachdienst Soziales des Landkreises Ludwigslust-Parchim kostenseitig abgesichert ist).
 - 3) das Kind so große Einschränkungen im sozial-emotionalen Verhalten aufweist, dass die pädagogische Arbeit in der Gruppe nicht mehr umzusetzen ist oder Gefahren für Leib und Leben anderer Kinder von diesem Kind ausgehen.
 - 4) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden oder das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte in schwerwiegender Weise gestört ist.
 - 5) der zur Verfügung gestellte Betreuungsplatz ohne krankheitsbedingte oder andere triftige Gründe nicht regelmäßig in Anspruch genommen wird. Ab 10 unentschuldigtem Fehltagen im Quartal kann die Betreuungsvereinbarung durch den Träger der Einrichtung gekündigt werden.
 - 6) wenn die Impfung gegen Masern laut Masernschutzgesetz nicht spätestens am Tag der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung nachgewiesen ist, sofern keine Befreiung von der Impfpflicht nach § 20, Absatz 6, Satz 2 Infektionsschutzgesetz, vorliegt.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hagenow sind, außer an gesetzlichen Feiertagen, montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der Sommerferien werden die Kindertageseinrichtungen „Matroschka“, „Regenbogenland“ und „Kleine Nordlichter“ versetzt 3 Wochen geschlossen. Den Kindertageseinrichtungen werden außerdem Tage zur Teambildung und Fortbildung gewährt. Die Schließzeiten der betreffenden Einrichtungen werden am Ende des laufenden Jahres für das Folgejahr rechtzeitig bekannt gegeben. Bedarfe, die für Eltern während der Schließzeiten entstehen, sind der Einrichtungsleitung jeweils bis zum 30.12. mit den Bescheinigungen der Arbeitgeber, dass eine Urlaubsgewährung nicht möglich ist, anzuzeigen. In diesen Ausnahmefällen und wenn eine anderweitige Betreuung der Kinder

nicht abgesichert werden kann, ist die Unterbringung in einer Ausweichkita möglich. Die Eltern tragen dafür Sorge, dass ihr Kind insgesamt drei Wochen Urlaub im Kalenderjahr erhält. Diese Zeiten sind ebenfalls bis zum 30.12. des Vorjahres für das kommende Jahr der Kita anzuzeigen.

(3) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach § 7 des KiföG:

Krippe/Kindergarten

- Halbtagsförderung bis zu 4 Stunden täglich;
- Teilzeitförderung bis zu 6 Stunden täglich; - -
- Ganztagsförderung bis zu 10 Stunden täglich.

Hort

- Teilzeitbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 3 Stunden täglich;
- Ganztagsbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 6 Stunden täglich;
Ein erhöhter Bedarf, der sich während der Schulferien ergibt, ist durch die Personensorge berechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen. Ein über die vertragliche Vereinbarung hinaus gehender Bedarf ist dann durch die Personensorgeberechtigten mit 4,00 € pro angefangene Stunde zu vergüten. Über die in Anspruch genommenen Zeiten erstellt die Stadt Hagenow eine gesonderte Rechnung.

§ 6

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in den Kindertageseinrichtungen beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieher und endet beim Verabschieden von den Erziehern.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person vorgelegt werden. Diese Vollmacht ist bei Veränderung zu aktualisieren.
- (4) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung (Anschrift/Telefon u.s.w.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2015 außer Kraft.

Hagenow, den 20.12.2019

Möller
Bürgermeister